

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 7

Artikel: Gesinnungsfreunde!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seestadtstr. 111.

II. Jahrgang — №. 7.

1. Juli 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gespaltene Nonpareilzeile 15 Cts, Wiss.
holungen Rabatt.

Die Luzerner Justiz in Lausanne gerichtet!

Wie die meisten unserer Lejer bereits aus der Tagesschreibe erfahren, hat die zweite Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1909 das Erkenntnis in Sachen des Kefuris gegen meine Verurteilung wegen Gotteslästerung durch die Luzerner Gerichte gefällt. Wie in unserm in 5 des "Freidenker" veröffentlichten Bericht über die Verhandlung vor dem Obergericht in Aussicht gestellt ist, hat das Bundesgericht in erwähnter Sitzung das Luzerner Urteil, soweit es die Gotteslästerung betrifft, aufgehoben, da diese Verurteilung sich als ein ungerechtfertiger Beschluss gegen die Verfassungsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit qualifiziert. Da wir vorher von dem Urteil nicht verständigt wurden, so konnte an den Verhandlungen kein Beobachter teilnehmen, so daß unter vorliegendem Bericht auf den Mitteilungen verschiedenster Zeitungen beruht. Authentische Mitteilungen werden folgen, sobald die vollständige Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist. Vor allem ist dieses Urteil des Bundesgerichts in *Freidenken* zu begrüßen, weil durch dasselbe dargetan wird, daß in der Schweiz die Verfassungsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur auf dem Papier steht, wie in einigen unserer Nachbarstaaten, in Österreich und Deutschland, sondern bei eintretender Gelegenheit auch seine Wirkung tut. Authentisch des unglaublichen Luzerner Urteils richtete sich die Hoffnung nicht unserer engeren Schmiedefreunde, sondern aller freigeführten Teile der Bevölkerung auf das höchste Gericht des Landes. Daß dieses nun zur Abschaffung des infamen Luzerner Urteils gedrungen ist, wird nicht verfehlten, daß allgemeine Vertronen der freiheitlichen und forschthrittlischen Kreise zum höchsten Gerichtshofe von neuem zu beflechten, nachdem dasselbe durch den Fall Wesseli und anderen vielen als fehlerhaft erachtet wurde. Erkenntnissen mehr oder weniger erachtet wurden. Die Freude über die Urteilstaffelung darf um so größer sein, als der Beschluss fast einstimmig, mit 6 gegen 1 Stimme, gefällt worden ist. Für den modernen und forschthrittlischen Geist, der im Laufjahr des Bundesgerichtspalast herrscht, zeigte auch die Nachricht, daß eine sehr starke Minderheit des Kollegiums überhaupt jede Bestrafung wegen Gotteslästerung aufzu, als im Widerspruch mit dem Paragraphen 49 der Bundesverfassung stehend betratte. Der Verner "Bund" berichtet über folgende Einzelheiten.

Zu dem in verschiedener Beziehung sehr interessanten Prozeß, der dem Bundesgericht zum erstenmal Gelegenheit gab, sich über die verfassungskritische Zulässigkeit einer Bestrafung wegen Gotteslästerung auszusprechen, möge zur Erläuterung des Urteils nur kurz folgendes erwähnt sein: In Betracht fiel wegen des Vergehens der Gotteslästerung nur der Inhalt einiger Brodsuren. Im Bundesgericht hat man sich allerdings darob kein Hehl gemacht, daß eine Reihe von Stellen dieser Schriften als frivol bezeichnet werden müßten und an ihnen ein religiöses Verhältnis gesetzt werden müßten und zweifellos Anstoß nehmen müßten. Das Gericht hat aber die Aufstellung, daß im Hinblick auf die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit es nicht angehe, in jeder Verlegung religiöser Gefühle oder in jeder Kritik einer Gotteseristung eine Gotteslästerung zu erblicken, sondern es bedarf zur Qualifikation eines strafbaren Urteils auf diesem Gebiete ein Mehreres; es muß das religiöse Gefühl der Mitwissenden in einer Art verletzt werden, die als eine rohe Herauswürdigung in höchster Weise bezeichnet werden kann, damit der Schutz des Art. 49 verlängt. Einem solchen Vorwurf glaubt aber das Gericht den Reffurtenen, resp. den betreffenden Brodsuren nicht machen zu können. Dabei fiel einreitisch namentlich in Betracht der ausgesprochene Charakter als Streitjahrif und anderseits der Umstand, daß die Brodsuren nicht bestellt, sondern verkauft wurde.

In der klerikalen Presse erobt sich natürlich sofort über dieses bundesgerichtliche Erkenntnis ein Au- und Wehgeführe. Der Zorn und die Wut, daß das Luzerner Gerichturteil fassiert wurde, kennt in den klerikalen Spalten keine Grenzen. Ein Blatt schreibt, daß man jetzt ruhig an der Spitze der Verfassung die Eingangsworte „Am Namen des allmächtigen Gottes“ streichen könne, wofür sich dieser Meinung gerne an und schlagen die Einleitung „Am Namen des souveränen Volkes“ vor, die viel besser den demokratischen Grundlagen und den gegenwärtigen Geist entspricht. — Geradezu lächerlich ist es, wenn das *Freidenker* schreibt, daß die Luzerner Richter keine Schuld triffen, da sie eben das kantonale Gesetz zur Anwendung gebracht haben. Die Schulden der Luzerner Richter ist groß, daß sie bei Anhängern einer wahren Gerechtigkeit jedes, auch das letzte Vertrouen einbüßen mußten. Die Luzerner Richter waren genau über die eidgenössischen Bestimmungen der Bundesverfassung informiert und sie haben eine grobe, un-

versiebliche Pflichtverletzung begangen, als sie den morischen mittelalterlichen kantonalen Gesetzesparagraphen höher bewerteten, als die moderne culturale Erkenntnis der eidgenössischen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit; zudem hätten sie als Juristen den Grundlage folgen müssen, daß bei solidarischen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen die ersten in erster Linie zu rezipieren sind. Der Entschluß des Bundesgerichts bedeutet für die durch pflichtige Einsicht angefahrene Luzerner Justiz eine derartige vernichtende Riedelage, daß sie sich wohl hüten wird, von neuem jolch ein Attentat gegen die durch die Vergangenheit gebliebene Garantie der Gewissensfreiheit zu begehen. Diese Riedelage der Luzerner Justiz erfreut sich aber nicht nur auf das Urteil, soweit es die angebliche Gotteslästerung betrifft, sondern auch auf die Verurteilung wegen angeblichen Vergebens gegen die Sittlichkeit. Wenn das Bundesgericht auch aus rechtlichen Gründen das Urteil wegen dieses Delikts nicht abschaffen zu können glaubte, so hat es doch nebenher auch seine Meinung über die Unrechtmäßigkeit der Luzerner Richter fundgegeben. Es geht nach einem Bericht der "Basler Nachrichten" darauf hingewiesen, daß der Tatbestand bezüglich des Sittlichkeitsdelikts derartig sei, daß eine Verurteilung deswegen unverhältnißig ist. Dabei hat das Bundesgericht aber wahrscheinlich auf den fachlichen Tatbestand hingewiesen. Ein rechtlicher Beziehung war ja die Verurteilung sowohl wegen der Gotteslästerung als auch wegen des Sittlichkeitsvergebens ein frivoler Willkür der Luzerner Richter, da wußten, daß ich keine einzige der inframinierenden Brodsuren in jener Verhandlung verbreitet habe, sondern daß dies von zwei andern, dem Gerichte durch die Richter bekannt gewordene Zürcher Schmiedefreunden geschehen ist, die dafür allein die Verantwortung zu tragen haben. So erfolgte meine, wahrscheinlich schon vorher befreilose Verurteilung, ohne die leiseste rechtliche Grundlage, da aus meinem Luzerner Vorlage, selbst den Luzerner Richter, nicht ein Wort als Grund zu einer Verurteilung dienen konnte. Und trotzdem wagen es die „N. Z. N.“ die Luzerner Richter von jeder Schulde freizusprechen.

Die infolge des bundesgerichtlichen Entscheides geschaffene Brodsurage hat nun zur Folge, daß bez. des angeblichen Sittlichkeitsdelikts eine neue Verhandlung in Luzern stattfinden wird und ein neues Urteil gefällt werden muß (vermutlich durch das Bezirksgericht). Die Erfahrungen in den bisherigen Prozessen geben natürlich Veranlassung, in dem neuen Verfahren den straffen Beweis dafür zu erbringen, daß ich selbst keinerlei Brodsuren in der betr. Verhandlung verbreitet habe und auch für die Verbreitung nicht verantwortlich gewesen bin. Eine große Anzahl Zeugen stehen zu diesem Zwecke zur Verfügung, so daß von einem normalen, unparteiischen und gerechten Gerichtshofe eine Freisprechung unter allen Umständen gesichert ist. Ob in Luzern? — Das weiß nur der liebe Gott! A. R.

Gefüllungsfreunde!

Anlässlich des Semesterwechsels bitten wir neuerdings, nach Möglichkeit neue Abonnenten für den *Freidenker* zu werben. Bei etwas gutem Willen ist jeder gewinnt in der Lage, im Bekanntenkreis zu werben, zumal der Abonnementpreis bis zum Ende des Jahres nur 50 Rp. beträgt.

Gleichzeitig bitten wir Abonnenten, die an Plätzen wohnen, wo kein Verbandsverein besteht, um Verbreitung von alten Nummern des *Freidenker*, die wir auf Wunsch gratis und franco zustellen.

Verlag des *Freidenker*, Zürich V.

Die Ideale unserer Religion.

Von G. Tschirn, Breslau.

Mosaismus, Buddhismus, Christentum und Momanismus sogen durch ihren Namen, daß alle diese Religionen auf eine einzelne Person als auf ihr tragendes Fundament gegründet sind, auf ihrer jeweiligen Stifter Moses, Buddha, Christus oder Mohammed; sie zeigen gleichsam das Bild einer auf die Spitze gestellten Pyramide; von der einen Perlan geht die ganze Religionsgemeinschaft aus; die eine Grundstein ist der Sitz des ganzen ausgebreiteten Glaubens- und Anhänger-Gebäudes. Von vorn herein ein unnatürliches Bild!

Wir haben ein breiteres Fundament für unsere Religion. Nicht ein einzelner der Genannten, sondern sie alle zusammen, dazu tausend andere Weise, dazu die gesamte Arbeit der ganzen bisherigen Menschheit tragen und erheben uns in unsern religiösen Anschauungen. Welch ein Sicherheitsgefühl ob dieses festen, tiefen Grundes! Das

wir unsere Religion nicht durch einen Personen-Namen benennen, um so leichter ihren Inhalt zu ergründen, daß weiß uns hier auf die umfassende Fülle und ihren Allgemeinheits-Reichtum. Kein Buddha, kein Christus kommt ihm allein in seinem Innern fassen. Doch einen kennzeichnenden Namen für den Hauptcharakter einer ganzen Menschheit will man gern haben. Mit welcher sachlichen Benennung treffen wir am besten den Kern unserer Religion? Auch das Christentum wird neben seiner Personal-Bedeutung noch durch jähliche Begriffsworte charakterisiert als "Glaubensreligion", "Gemeinschaftsreligion", "Dogmenreligion".

Dann wir haben ja unsern Namen: freireligiös! Die freie Religion, die Religion ist unsere Aus Entmündigung und Unterdrückung, aus Glaubenszwang und -Drohung, aus Furcht und Gewichtshafte holt sie uns heraus, daß wir uns selbst angehören dürfen, daß wir das Recht unserer Persönlichkeit empfangen. Aus jährlaufsendelangen zermalenden Druck, darin Angst und Zittern, Verfolgung, Stumpfheit und Hundelei geäugt würden, jaugzen wir auf: befriedigt! Ein herliches Wort: Freiheitsreligion! und wie vielfach! Ist nicht unser ganzes Leben durchzogen von Freiheitsdrang? Nach Selbständigkeit traut das Neugeborene, das Kind, die Jugend, das Alter. Nach Freiheit trachten die, das Kind.

Doch schon drängt eine andere Wort sich herbei, in den Vordergrund. Wenn der Befreite aufstammt, seine Arme reckt und aufschreit, dann durchströmt ihn nameloses Glück. So ist unsere freie Religion ja auch die Religion der Freude, die Religion des Sonnenheims. So und ähnlich nennen wir sie oft. Und in der Tat, sie bringt uns nicht nur die vorübergehende Freude an unserer geistigen Haft-Entlassung, sondern sie proklamiert ein Evangelium der Freude, wie der Freiheitsdichter Schiller ruft: Freude, Freude ist die Feder in der großen Weltentwurz. Sie findet uns: kein Jammer ist die Erde! kein füngiger Kerker der Seele ist dein Leib! kein Satanreich ist die Welt! Nicht jammern und zerflircht ziehe deine Strafe, Mensch; nein freue dich des Lebens; genieße das Schöne, denn das Schöne ist edel! nicht düst're Weltflucht verflüste dein Herz, sondern juble mit dem schon genannten Dichter: Seid umhungen, Miltione, dießen Auf der ganzen Welt!

Ein neuer Begriffswort, ein neues Programm-Wort steigt uns da auf: Religion des Diesseits ist unsere Religion. Wie oft charakterisieren wir sie also! Denn wir trachten nach dem Himmel auf Erden! Das bedeutet eine ganze neue Lebensrichtung für die Menschen und Völker. Nicht mehr dem eigenen ewigen Seelenheil über die verflüchtige Welt hinaus gilt für jeden einzelnen das heiligste Streben, sondern dem ewigen Glück, das jeder nur in der rechten Gemeinschaft mit den andern Menschen dauen und empfangen kann. Lebe im Gange! tönt wieder unseres Dichters Wort. Das ist die Aufgabe. Aus der Tiefe der Weltanwendung steigt unsere Religion als soziale Religion. Wieder ein genialtes Programm-Wort, dessen umfassende Bedeutung heut in ein jeder versteht. Das Christentum löst jeden ins ewige Seelenrettung ziehen, mag darüber die Gemeinschaft der Menschen in Selige und Gemarterte auseinander gerissen sein. Sie löst die heiligen Bunde der Solidarität in Ewigkeit, daß die Gläubigen sich nicht mehr um die Unqualitäten kümmern, die Himmelbewohner mit den Höllenfindern nicht mehr mitleiden. Aber unsere Religion des Diesseits und der menschlichen Solidarität verknüpft in lebendiger Verwandtschaft, wie in geistiger Gemeinschaft die Menschen unloslich, bindet den Einzelnen an das Menschengeschlecht, weicht ebenso das individuelle Recht des Einzelnen wie seine Abhängigkeit vom Ganzen. Als Glieder eines Leibes haben die Menschen nicht nur für sich, sondern auch für einander zu sorgen, für den Gesamtorganismus, indem auch das Wohl des Kleinsten, schwächsten Gliedes notwendig ist, in dem alle Glieder mit einem leiden, in dem jedes Glied aufgeht und fortwirkt über den Tod seiner Einzelheit hinaus.

Gingeboren erweist sich in der Menschheit das Zusammengesetzte- und Gegenseitigkeitsgefühl: diene der Gemeinschaft; liebt das große Ganze mehr als dein kleines Ich; achten des Anderen, wie dich selbst als gleichberechtigtes Glied des Ganzen. Die natürliche Moral als elementare Lebens- und Gesellschafts-Notwendigkeit steigt auf und gründet sich innerlich auf die von der Natur mitgegebenen Triebe, die sich am unmittelbaren im Familieneben, zwischen Eltern und Kindern und Gatten und Geschwistern, dann aber in der Gemeinschaft überhaupt selbstlos und opferfreudig betätigen wollen, nicht bloß müssen. Die Religion des eigenen Gewissens, die Religion der Menschlichkeit, die Humanitätsreligion, die wahre Hergenreligion, die Religion der Menschenliebe sind lautet Namen, die unserer Religion zumachen, oder vielmehr aus ihr herauswachsen, wie viele Blätter aus einem Stengel wie mancherlei Farben unter verschiedener Bedeutung, aber alle gleich wertvoll, gleich schön und bedeutungsvoll. Wo bleibt das Christentum als Religion der Liebe, das die Theorie des Verdammns und des Glücks so laufendfach in die geistliche Praxis übersetze, das sogar daß bloße Prinzip